

Hygienekonzept der VHS REGION Lüneburg (Stand: 03.03.2022)

1. Grundsätzliches

- (1) Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Volkshochschule und deren Außenstellen nicht besuchen oder dort tätig sein.
- (2) Jede Person ist für die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln selbst verantwortlich:
 - b. Gründliches Händewaschen vor Kursbeginn mit Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden.
 - c. Hände regelmäßig mit den vorhandenen Desinfektionsspendern desinfizieren.
 - d. Beim Husten und Niesen von Personen weggehen sowie die Armbeuge oder das Taschentuch vor den Mund halten.
- (3) Die zur Kontaktnachverfolgung notwendigen Daten erfasst die Volkshochschule bereits im Rahmen der AGBs bei der Kursanmeldung.
 - a. Ein QR-Code zur Nachverfolgung wird im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Volkshochschule behält sich vor, vor Ort durchzuführende Selbsttests als Voraussetzung für ausgewählte Präsenzveranstaltung vorzuschreiben. Hier weist die Volkshochschule gesondert vor Kursbeginn darauf hin und stellt die Selbsttests zur Verfügung.
- (5) Die örtliche Beschilderung gilt es zu beachten.
- (6) Bitte die Nachweispflichten nach der aktuellen Warnstufe im Landkreis Lüneburg beachten.

2. Teilnehmende

- (1) Die Volkshochschule ist erst unmittelbar vor dem Kurs zu betreten und unmittelbar nach dem Kurs wieder zu verlassen.
- (2) Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist überall in den Gebäuden der VHS zu tragen.
 - b. Erlaubt sind nur FFP2-Masken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von allen Teilnehmenden selbst mitzubringen.
 - d. Mit Erreichen des Sitzplatzes im Kursraum kann die Maske abgenommen werden.
- (3) Die Volkshochschule ist erst unmittelbar vor dem Kurs zu betreten und unmittelbar nach dem Kurs wieder zu verlassen.

3. Kursleitende

- (1) Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist überall in den Gebäuden der VHS zu tragen.
 - b. Erlaubt sind nur FFP2-Masken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von allen Kursleitenden selbst mitzubringen.
 - d. Mit Erreichen des Sitzplatzes im Kursraum kann die Maske abgenommen werden.
- (2) Die Kursleitenden bestätigen für Kurse mit einer 3G-/2G- oder 2G+-Regelung, dass Ihnen ein Nachweis nach Punkt 7., 8. oder 9. zum Kursbeginn vorgezeigt wurde.
- (3) Alle Kursleitende weisen in ihren Kursen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hin.

4. Mitarbeitende

- (1) Die Verantwortung zur Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen obliegt grundsätzlich allen Mitarbeitenden. Mängel in der Umsetzung sind an die Leitung der Volkshochschule zu melden.
- (2) Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz ist beim Verlassen der Büroräume bzw. des Arbeitsplatzes vorgeschrieben.
 - a. Erlaubt sind nur FFP2-Masken.
- (3) Alle Mitarbeitenden werden zwei Selbsttests je Woche zur Verfügung gestellt.
 - a. Die Durchführung der Selbsttests ist sinnvoll auf die Arbeitswoche zu verteilen.
- (4) Bei Atemwegssymptomen oder erhöhter Körpertemperatur bleiben Mitarbeitende zu Hause. Mitarbeitende informieren die Programmbereichsleitung über die ungeplante Abwesenheit.
- (5) Bei der Rückkehr aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Corona-Krisengebieten haben Mitarbeitende die behördlich vorgeschriebenen Quarantäne-Zeiten einzuhalten.

5. Räume und Gebäude

- (1) Die Kursräume sind regelmäßig zu lüften.
- (3) Bei externen Unterrichtsräumen und Außenstellen wirkt die Volkshochschule mit den jeweiligen Trägern bzw. Verantwortlichen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin.
- (4) Die Reinigung der Toiletten und Flächen (z. B. Türklinken und Tischen) erfolgt arbeitstäglich.
 - a. Darüber hinaus steht Flächendesinfektionsmittel in allen Kursräumen zur individuellen Zwischendesinfektion zur Verfügung.
- (5) Auf den Fluren sind Desinfektionsspender angebracht, die täglich überprüft und nach Verbrauch nachgefüllt werden.
- (6) In den Sanitäreinrichtungen darf sich jeweils nur eine Person zurzeit aufhalten.
 - a. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind vorhanden.

6. Ernährungs-, Bewegungs- und Entspannungsangebote

- (2) Der Mindestabstand von 1,00m ist, je nach örtlicher Gegebenheit, zwingend auszuweiten.
- (3) Es gelten zusätzliche Regelungen auf die wir Sie gesondert hinweisen. Insbesondere sind das zu erbringende Nachweise nach der 2G- oder 2G+-Regelung

7. Nachweis im Falle einer 3G-Regelung

- (1) **Geimpft:** Eine Impfbestätigung (mind. 14 Tage nach der zweiten Impfung).
- (2) **Genesen:** Einen Nachweis über die Genesung oder einen nachweislich positiven PCR-Test, der zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt.
- (3) **Getestet:** Einen namentlichen und durch Dritte bestätigten Corona-Test der nicht älter als 24 Stunden ist. Der Testnachweis kann nicht mit einer Selbsterklärung beigebracht werden.

8. Nachweis im Falle einer 2G-Regelung

- (1) **Geimpft:** Eine Impfbestätigung (mind. 14 Tage nach der zweiten Impfung).
- (2) **Genesen:** Einen Nachweis über die Genesung oder einen nachweislich positiven PCR-Test, der zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt.

9. Nachweis im Falle einer 2G+-Regelung

wie Punkt 8., jedoch zusätzlich:

- (1) Einen namentlichen und durch Dritte bestätigten Corona-Test der nicht älter als 24 Stunden ist. Der Testnachweis kann nicht mit einer Selbsterklärung beigebracht werden.
- (2) Ausgenommen von der Testverpflichtung sind Personen mit einer Auffrischung-Impfung (Booster-Impfung) oder vollständig geimpfte Personen mit anschließender Durchbruchsinfektion und Genesung von derselben.

Alle Mitarbeitenden der Volkshochschule, alle Kursleitenden und alle Teilnehmenden sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygieneempfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.infektionsschutz.de zu beachten.

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen zu unseren Hygienevorkehrungen? Kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter vhsinfo@vhs.lueenburg.de oder telefonisch unter 04131 1566 0.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,

Ihr Team der Volkshochschule REGION Lüneburg